

nicht, dann kann ihm der Diözesanbischof eine Zeit bestimmen, innerhalb welcher er die Resignation einreichen muß, und nach Ablauf dieses Termins kann der Diözesanbischof den Concurs für das Beneficium (oder die Pfarrei) ausschreiben, und einen Andern damit betrauen. Anders verhält es sich mit einfachen Beneficien, die keine Residenzpflicht auferlegen.

Linz.

P. Serapion, Karmeliten-Provincial.

**III. Ist ein im geheimen Ehebruch Erzeugter irregulär?** Ein schon bejahrter Pfarrer kommt eines Tages zur Beicht und bemerkt gleich anfangs dem Beichtvater: ich komme zu Ihnen mit der Hoffnung, daß Sie viele Facultäten haben: denn ich brauche einen solchen Beichtvater. Der Beichtvater erwiedert: Ich glaube mehr Facultäten zu besitzen, als Sie brauchen. Nun erzählt der Beichtende: Als ich nach meiner Priesterweihe nach Hause kam, waren schon alle Anstalten für die feierliche Primiz getroffen. Meine Mutter fand ich schwer krank zu Bett und als ich allein an ihrer Seite saß, gestand sie mir unter vielen Thränen folgendes: Du bist nun doch Priester geworden, was ich bisher nie für möglich gehalten habe; denn, ich muß dir jetzt mein Herz öffnen, ich hatte das Unglück, mich einmal in Abwesenheit meines Mannes mit einem anderen zu versündigen und die Frucht dieses Vergehens bist du. Da hörte ich einmal, daß uneheliche Kinder keine Priester werden dürfen, weshalb ich es auch stets für unmöglich hielt, daß du ausgeweiht werden würdest. Dieses mütterliche Geständniß war für mich wie ein Donnerschlag und erfüllte mich mit dem bittersten Schmerze, den ich aber vor der kranken Mutter zu verbergen suchte. Was war zu thun? Die Primiz konnte nicht verschoben werden; ich hatte auch nicht den Mut, um Dispens einzureichen, daher feierte ich meine Primiz als irregulär und fuhr fort, Messe zu lesen und die hl. Sacramente zu spenden. Später habe ich pfarrliche Seelsorge übernommen und nun sehen Sie, daß ich wegen Nichtbeachtung der Irregularität der Excommunication verfallen und zur Uebernahme eines Beneficiums unfähig geworden bin. Werden Sie mir helfen können?

Der Beichtvater erwiederte: Ihnen ist leicht zu helfen, ohne daß besondere Facultäten dazu erforderlich sind. Sie waren ja gar nie irregulär. Wenn die Mutter in ihrer Einfalt das glaubte, so ist das einer Frau nicht zu verdenken; aber Sie hätten doch aus dem canonischen Rechte, das Sie studiert haben, wissen können und sollen, daß Niemand als illegitim geboren angesehen wird, der während des ehelichen Lebens geboren ist. Pater est is, quem nuptiae demonstrant. So lange das Gegentheil nicht rechtlich bewiesen ist, gilt ein solches Kind als ehelich. Daher waren Sie nicht irregulär.

und folglich auch nicht excommunicirt und zur Uebernahme eines Beneficiums nicht unfähig. Aber sehr viele und schwere Sünden haben Sie begangen, weil Sie in allen jenen Stücken gegen Ihr Gewissen handelten und nie darüber mit einem Beichtvater sich besprachen. Es läßt sich denken, daß unser Priester getröstet von dannen gieng.

Rom.

P. Michael Haringer C. SS. R.  
Consultor der hl. Congregationen des Index und der Ablässe.

#### IV. (Freiheit in Ablegung der jährlichen Beichte.)

Unter dieser Überschrift erschien im Pastoralblatt für die Diöcese Rottenburg, 2. Jg. Nr. 4, ein Aufsatz, dessen praktische Folgerungen der Beherzigung werth sind. Ganz richtig werden in dieser Abhandlung die kirchlichen Normen an die Spitze gestellt: Ursprünglich war es Intention und Vorschrift der Kirche, daß die jährliche Beicht dem eigenen Seelsorgspriester abgelegt werde; allein durch allgemeinen Brauch und auf Grund ausdrücklicher Erklärungen der Päpste Alexander IV., Johannes XXII. und Clemens VIII. ist die Milde-  
rung eingetreten, daß die jährliche Beicht bei jedem zum Beichthören  
rechtmäßig verordneten Priester abgelegt werden kann. Hieraus er-  
gibt sich ein zweifaches: 1. Die Ablegung der Beicht bei dem eigenen  
Seelsorgspriester hat ihre schöne und tiefe Begründung in dem Ver-  
hältnisse zwischen Hirten und Schäflein, entspricht dem kirchlichen  
Geiste (man erinnere sich an die obligatio personalis des Pfarrers  
zur Messapplication für seine Gemeinde), hat in Folge der Bekanntschaft  
des Seelsorgers mit den Lebensverhältnissen der Pönitenten in der  
Regel den Vortheil einer richtigeren und sicherer Entscheidung und  
Führung für sich. Demnach soll die Ablegung der Beicht an den  
Ortsseelsorger die Regel bleiben und damit dies desto gewisser der  
Fall sei, muß jeder Seelsorger jederzeit gerne bereit sein, die Beichten  
seiner Pfarrangehörigen aufzunehmen; er soll insbesondere zur öster-  
lichen Zeit alle zweckdienlichen Mittel anwenden, um die Ablegung  
der Beicht bei ihm selbst möglichst zu erleichtern, namentlich, wie es  
wenigstens in Oberösterreich auf dem Lande wohl überall gebräuchlich  
ist, durch zweckmäßige Vertheilung der Pfarrkinder zu große Beicht-  
concurse an einzelnen Tagen verhüten. Diese Vertheilung geschieht  
hier in der Weise, daß die ledigen Mannspersonen, die ledigen  
Weibspersonen, die Verheirateten nach Ortschaften in je 3—5 Ab-  
theilungen getheilt und für bestimmte Tage einberufen werden; den  
schulpflichtigen Kindern werden eigene Tage angewiesen; außerdem  
aber soll der Seelsorger auch an allen anderen Tagen der österlichen  
Zeit, zumal an Sonn- und Feiertagen denjenigen Gelegenheit bieten,  
welche an den bestimmten Tagen nicht erscheinen können oder auch  
aus irgend einem vernünftigen Grunde nicht wollen.